

Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **1 (1864-1866)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

des

schweizerischen Armenerziehervereins.

§. 1.

Die Vorsteher, Lehrer und Erzieher von Armenerziehungsanstalten in der Schweiz bilden miteinander einen schweizerischen Armenerzieherverein.

§. 2.

Der Zweck des schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung und Hebung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande durch das Zusammentreten seiner Mitglieder in regelmäßig stattfindenden Haupt- und Sektionsversammlungen; durch den gegenseitigen Austausch der Erfahrungen; Besprechung pädagogischer und anderer in's Armenerziehungswesen einschlagender Fragen; Sammlung von Materialien zur Statistik des schweizerischen Armenerziehungswesens, und vor Allem kollegialische Ermunterung zu thatkräftigem Wirken in der gemeinsamen Aufgabe.

§. 3.

Wer als Erzieher in einer Armenerziehungsanstalt arbeitet oder anerkanntermaßen gearbeitet hat, kann Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder werden keine aufgenommen, wohl aber Ehrengäste im Sinne von §. 6.

§. 4.

Der Verein theilt sich in eine ostschweizerische und eine westschweizerische Sektion. Zur ostschweizerischen Sektion werden die Mitglieder der Kantone Graubünden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Schwyz, Uri und Tessin, zur westschweizerischen Sektion die Mitglieder der Kantone Bern, Argau, Basel, Luzern, Unterwalden, Zug, Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis und Genf gezählt; dabei bleibt jedem Mitglied unbenommen, der einen oder andern oder beiden Sektionen speziell anzugehören und an den Versammlungen beider Theil zu nehmen.

Die beiden Sektionen haben sich gegenseitig von ihren Versammlungen Kenntniß zu geben und die Protokolle mitzutheilen.

§. 5.

Zur Förderung der Vereinszwecke versammeln sich die Mitglieder alle 3 Jahre zu einer Hauptversammlung, regelmäßig abwechselnd in den Gebieten der beiden Sektionen und jedesmal in der Nähe einer durch den Vorsteher mit dem Verein in Verbindung stehenden Anstalt, welche dann besucht und umfassend beschrieben wird.

Die Wahl des nächsten Versammlungsortes geschieht durch die Hauptversammlung.

In den Zwischenjahren werden in gleichem Sinne und nach den gleichen Grundbestimmungen Sektionsversammlungen von beiden Sektionen gehalten.

Die Komites haben für die nächsten Haupt- und Sektionsversammlungsorte Vorschläge zu machen, die aber bei der Wahl für die Mitglieder keineswegs bindend sind.

§. 6.

Die Haupt- und Sektionsversammlungen werden in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats Mai abgehalten, und die Komites haben dafür zu sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig, mindestens einen Monat früher, durch Mittheilung der Traktanden zu denselben eingeladen werden.

Den Mitgliedern ist gestattet, nach vorausgegangener Meldung beim Präsidenten Nichtmitglieder, welche sich um die Vereinsbestrebungen interessieren, als Gäste in die Haupt- und Sektionsversammlungen einzuführen.

§. 7.

Zur Leitung der Geschäfte wählt sich jede Sektion ein Komitee aus drei bis fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und Aktuar).

Das Komitee der Sektion, welcher die Abhaltung der Hauptversammlung zufällt, besorgt auch die Leitung derselben. Ueber das Programm der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktanden haben sich beide Komites miteinander zu verständigen.

§. 8.

Die Wahl des Komitees geschieht von den einzelnen Sektionen durch offenes Mehr und zwar in den Jahren, in welche die Hauptversammlungen fallen; also für die Dauer von 3 Jahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine Amtsbauer eine auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen.

Bei allfälligem Austritt eines Komitee-Mitgliedes in der Zeit zwischen den Sektionsversammlungen ist das Komitee berechtigt, aus den dem nächsten Versammlungsorte nahe wohnenden Mitgliedern sich bis zur Versammlung provisorisch selbst zu ergänzen.

§. 9.

Von einer Hauptversammlung zur andern bildet das die nächste Hauptversammlung leitende Sektionskomitee das Zentralkomitee; demselben liegt die Anordnung für die Hauptversammlung und deren Leitung ob, ebenso der allfällige Verkehr mit gemeinnützigen Vereinen, Behörden und Anstalten im Interesse des Gesamtvereines; und es führt dasselbe auch das gemeinsame Rechnungswesen durch seinen Aktuar.

§. 10.

Wer in den Verein tritt, hat seinen Beitritt durch Namensunterschrift entweder in einem der beiden Protokolle oder durch eine briefliche Erklärung auszusprechen, alljährlich zur Bestreitung der Vereinskosten einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten und zur Förderung der Vereinszwecke nach Kräften mitzuwirken.

Der Austritt ist dem betreffenden Sektionspräsidenten schriftlich anzuzeigen.